

# ADVISION → tipp

Der Spezialist für Zahnärzte

## Steuersparen durch Gewinnverschiebung

*Angesichts der sich am Horizont abzeichnenden niedrigeren Steuersätze kann zum Jahresende durch einige gezielte und völlig legale Maßnahmen Steuer durch Gewinnverlagerung gespart werden.*

Im Bereich der kassenärztlichen Abrechnung bestehen wenige Gestaltungsmöglichkeiten, anders ist es aber bei den Zuzahlerleistungen und bei der privat-zahnärztlichen Abrechnung.

Die einfachste Methode ist, die Leistungen erst am Jahresende abzurechnen und die Rechnungen so zu versenden, dass mit einer Zahlung in diesem Jahr nicht mehr zu rechnen ist. Es besteht keine steuerliche Verpflichtung, diese Leistungen zeitnah abzurechnen. Da Sie als Zahnarzt auch keine Bilanz aufstellen, müssen Sie die bereits erbrachten, aber noch nicht abgerechneten oder gezahlten Leistungen auch nicht zum Jahresende ermitteln und als Ertrag in Ihre steuerliche Gewinnermittlung aufnehmen. Beim Kaufmann spricht man von Fertigwaren oder den halbfertigen Arbeiten.



### Steuerlicher Gewinn bereits mit ...

Gefahr droht, wenn Sie Ihre Honorarforderungen gegenüber Privatpatienten an eine Abrechnungsgesellschaft abtreten. Hierfür erhält die Abrechnungsgesellschaft eine Gebühr, die sich am Wert der Honorarforderung orientiert. Das Risiko des Ausfalls der Forderung trägt ausschließlich die Abrechnungsgesellschaft (echtes Factoring). Betriebswirtschaftlich kann die Einschaltung einer Abrechnungsgesellschaft für Ihre Praxis sehr wertvoll sein, Ihr ADVISION-Steuerberater berät Sie da gern.



Wollen Sie, wenn Sie Ihre privat-zahnärztlichen Leistungen bereits über eine Abrechnungsgesellschaft abrechnen, durch die Verzögerung der Abrechnung in 2003 Steuern sparen, dürfen Sie keine Abrechnungsgesellschaft an die Abrechnungsgesellschaft geben. Bei der steuerlichen Gewinnermittlung sind alle vereinnahmten Zahlungen der Besteuerung zu unterwerfen. Grundsätzlich liegt erst mit der Zahlung des Patienten an Sie (bei Selbstabrechnern) oder mit der Aus-

zahlung durch die Abrechnungsgesellschaft an den Zahnarzt ein steuerlicher Zufluss vor. Ein steuerlicher Zufluss wird auch dann angenommen, wenn eine Abtretung der Patientenforderung zivilrechtlich wirksam wird.

Selbst wenn der Zahlungsanspruch des Zahnarztes gegenüber der Abrechnungsgesellschaft nach den mit dieser getroffenen Vereinbarung erst nach z. B. 30 Tagen fällig ist, liegt mit der Übersendung der Unterlagen an die Abrechnungsgesellschaft eine wirksame Abtretung vor. Daran knüpft das Finanzamt den steuerlichen Zufluss.

### Beispiel:

*Zahnarzt Z tritt am 03. 12. 2003 an die Abrechnungsgesellschaft G eine Honorarforderung ab, indem er die Abrechnungsunterlagen an sie versendet. Der sich hieraus ergebende Zahlungsanspruch soll am 05.01.2004 an den Zahnarzt ausgezahlt werden. Auf Grund der Verfügung über den Anspruch durch die Abtretung im Dezember 2003 ist ein Zufluss und damit ein steuerpflichtiger Gewinn bereits in diesem Zeitpunkt anzunehmen. Die tatsächliche Auszahlung im Januar 2004 ist unerheblich.*



### ... Versand der Abrechnungsunterlagen an die Abrechnungsgesellschaft

Reicht der Zahnarzt erst im Januar 2004 seine Honorarrechnung an die Abrechnungsgesellschaft ein, kann auch erst in diesem Zeitpunkt ein zivilrechtlich wirksamer Vertrag über die Abtretung zu Stande kommen, sodass aus steuerlicher Hinsicht erst ab diesem Zeitpunkt ein Zufluss eintreten kann.



Dem Zahnarzt steht daher die Möglichkeit offen, den Zeitpunkt des steuerlichen Zuflusses dadurch zu gestalten, dass er erst in diesem Zeitpunkt die Rechnung an die Abrechnungsgesellschaft einreicht, in der der Zufluss steuerlich gewollt ist.



### Gilt das auch bei unechtem Factoring?

Beim so genannten unechten Factoring zieht die Ab-

rechnungsgesellschaft lediglich im Namen des Zahnarztes das Honorar für diesen ein. Das Ausfallrisiko trägt hierbei ausschließlich der Zahnarzt. Die Abrechnungsgesellschaft wird damit als Beauftragte für den Zahnarzt tätig, sodass mit Eingang der Zahlung auf dem Konto der Abrechnungsgesellschaft der Zufluss gegeben ist. Gewinnverschiebungen sind hier möglich, indem man die Abrechnungsunterlagen erst gegen Ende Dezember an die Abrechnungsgesellschaft verschickt.

## Gesellschafts- und Berufsrecht Gesellschaftsrecht; Bezeichnung einer ärztlichen Partnerschaftsgesellschaft als „Praxisgemeinschaft“

Ungeachtet etwaiger verfassungsrechtlicher Bedenken gegen die in der Berufsordnung der Zahnärzte aufgestellte Regelung, wonach die Partnerschaftsgesellschaft die Bezeichnung „Ärztepartnerschaft“ und eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts die Bezeichnung „Gemeinschaftspraxis“ zu führen haben, wird die gewünschte Klarheit und Unterscheidbarkeit verschiedener Formen der Zusammenarbeit von Zahnärzten durch die Regelung des Partnerschaftsgesetzes ausreichend gewährleistet. Folge hiervon ist, dass auch eine zahnärztliche Partnerschaftsgesellschaft die Bezeichnung „Gemeinschaftspraxis“ führen darf. Dies hat das OLG Schleswig-Holstein mit Beschl. v. 18. 9. 2002 – 2 W 80/02 (SchlHA 2003, 147) für die Eintragung „Gemeinschaftspraxis für Anästhesie – Partnerschaft Dr. med. B., Dr. med. M.“ nunmehr festgestellt.



## Berufsrecht; Zulässigkeit eines Zahnarzt-Suchservice

Nach der Auffassung des Bunderverfassungsgerichts sind keine Gemeinwohlbelange ersichtlich, die es rechtfertigen könnten, einem Zahnarzt die Einrichtung eines Zahnarzt-Suchservice zu verbieten. Von den Zahnärzten selbst mitgeteilte Angaben über ihre Tätigkeit können auch im Internet nicht generell verboten werden, sofern sie sachlich und nicht irreführend sind. Es besteht ein begründetes Bedürfnis der Allgemeinheit, über Spezialisierungen und weitere Tätigkeitsgebiete wie auch über die Praxisausstattung informiert zu werden.